



Gemeindeamt Niederndorf

Bezirk Kufstein - Tirol

A-6342 Niederndorf

Protokoll

über die **21. öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, den 9. September 2024**

Ort: Sitzungszimmer im Gemeindeamt Niederndorf

Beginn: 20.00 Uhr

Anwesend:

ÖkR Christian Ritzer

Ing. Gerhard Jäger

Ernst Bretterklieber

Manuel Gostner

Josef Koller

Emanuel Kuen

Daniela Leo-Sparber

Thomas Lorenz

DI Andreas Paulhuber

Ing. Josef Schwaighofer

Ing. Andreas Thrainer

Johanna Weber

Johann Schwaighofer

Manuela Thrainer

Vertretung für Frau Barbara Schwaighofer

Vertretung für Herrn Thomas Achorner

Protokollführer Franz Ploner

Außerdem anwesend: -

Zuhörer: -

Abwesend:

Thomas Achorner (entschuldigt)

Sebastian Huber (entschuldigt)

Barbara Schwaighofer (entschuldigt)

Ablauf: Bürgermeister Christian Ritzer begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Er stellt den Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes 7. = „Personalangelegenheit“. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Außerdem stellt der Vorsitzende den Antrag, die Punkte 6. = „Grundstücksvergaben Naunspitzweg“ und 7. = „Personalangelegenheit“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Auch diesem Antrag stimmt der Gemeinderat einstimmig zu. Sonst besteht gegen die Tagesordnung kein Einwand.

Tagesordnung:

1. **Protokoll Nr. 20 - Beschlussfassung**
2. **Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren - Beschlussfassung**
3. **Müllabfuhrordnung der Gemeinde Niederndorf - Beschlussfassung**
4. **Steinschlagschutzprojekt Hechenbergweg**
5. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
6. **Grundstücksvergaben Naunspitzweg**
7. **Personalangelegenheit**

Bearbeitung der Tagesordnungspunkte:

1. Protokoll Nr. 20 - Beschlussfassung

Das Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung am 03.07.2024 ist jedem Gemeinderat zugegangen. Dazu erfolgen keine Wortmeldungen und Stellungnahmen. Die Abstimmung wird beantragt.

Beschlussfassung: Das Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren - Beschlussfassung

Der Obmann des Umwelt- und Verkehrsausschusses Bgm.-Stv. Ing. Gerhard Jäger informiert über den bisherigen Hergang. In der Gemeinderatssitzung am 03.06.2024 wurde der Grundsatzbeschluss für die Einführung einer Speiserestabholung und einer Umstellung auf ein Wiegesystem für die Restmüllentsorgung gefasst. Wie bereits angekündigt ist nun die Erlassung einer neuen Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren erforderlich. AL Ploner hat dazu einen Entwurf ausgearbeitet, der bereits von der Aufsichtsbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung vorgeprüft wurde. Der Verordnungsentwurf wurde auch schon in der Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 22.08.2024 behandelt. Vorgeschlagen wird eine Grundgebühr in der Höhe von € 51,00 pro Haushalt sowie eine weitere Gebühr für den Restmüll in der Höhe von € 0,40 pro kg sowie pro Abholung € 3,20. Für Speisereste wird eine Gebühr in der Höhe von € 0,22 pro kg vorgeschlagen (keine Abholgebühr). Bgm.-Stv. Ing. Jäger bringt eine Kostenkalkulation zur Kenntnis, in der die jeweiligen Kosten für die Haushalte unter Annahme der verschiedenen Parameter prognostiziert werden. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Der Verordnungsentwurf wird in allen Einzelheiten vorgetragen und erläutert. Bgm.-Stv. Ing. Jäger informiert über die aktuell stattfindende Auslieferung der Speiseresttonnen sowie die Ausstattung der Restmülltonnen mit den Datenträgern. Auf Anfrage von GR Sparber-Leo wird informiert, dass die Biomüllabholung ab 3. Oktober jeweils am Donnerstag erfolgen wird (ab November in der Winterzeit 2-wöchig). Die Umstellung auf das Wiegesystem für den Restmüll erfolgt ab 01.01.2025. Der Bürgermeister berichtet über die Überlegungen, die Förderungen für die Windelentsorgung über einen einheitlichen Förderbetrag laufen zu lassen. Nachdem keine Wortmeldungen und Anfragen mehr erfolgen, wird die Abstimmung beantragt.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 09.09.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Niederndorf erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Haushalte einer Liegenschaft auf einem Grundstück und beträgt pro Haushalt und Jahr € 51,00 (inkl. 10 % USt.).
- (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt:
 - a) für die Abholung
 1. eines Restmüllbehälters € 3,20 + € 0,40 pro kg (inkl. 10 % USt)
 2. eines Biomüllbehälters (60 l) € 0,22 pro kg (inkl. 10 % USt.)
 - b) für die Anlieferung
 1. von Sperrmüll € 0,50 pro kg (inkl. 10 % USt.)
- (2) Bei einem Ausfall des Wiegesystems ist nach § 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2024 vorzugehen.

- (3) Für jede bewohnbare bauliche Anlage hat der Eigentümer ab erstmaliger Benützung der Anlage mindestens eine 120 Liter fassende Mülltonne inkl. Datenträger bereitzustellen.

§ 4

Vorschreibung der Gebühren

Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in einem Jahresbetrag mit Fälligkeit 15.5. eines jeden Jahres. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr erfolgt nach Quartalsende mit Fälligkeit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung der Gemeinde Niederndorf vom 14.02.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

ÖkR Christian Ritzer

3. Müllabfuhrordnung der Gemeinde Niederndorf - Beschlussfassung

Ebenso ist die Erlassung einer neuen Müllabfuhrordnung erforderlich. Der Verordnungsentwurf, der bereits in der Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 22.08.2024 bearbeitet wurde, wird in allen Einzelheiten vorgebracht. Bgm.-Stv. Ing. Jäger erläutert die einzelnen Verordnungspunkte. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Es erfolgen keine Wortmeldungen und Anfragen. Die Abstimmung wird beantragt.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Niederndorf wie folgt:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Niederndorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorf hat mit Beschluss vom 09.09.2024 aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Niederndorf gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) Gefährliche Abfälle
 - b) Sonstige Abfälle und
 - c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Niederndorf.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind
 - d) folgende Grundstücke: Hölzelsau 20 – 25
Hölzelsau 10
Attenmoos 20 bis 22

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) der Grundstücke Hölzelsau 20- 25 sind in den von der Gemeinde ausgegebenen Mülltonnen zur Gp. 1044 an der Alten Erler Straße, die Abfälle des Grundstückes Hölzelsau 10 zur Gp. 967/1 an der Alten Erler Straße und die Abfälle der Grundstücke Attenmoos 20 – 22 zur Gp. 982/1 an der B172 zu bringen. Für die Bringung der Müllbehälter erhalten die Gebührenpflichtigen eine jährliche Transportentschädigung.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonne – 80, 120 oder 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter – 700 bis 1.100 Liter

- c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 60 Liter
- 2) Die Mülltonnen inkl. Datenträger werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
 - 3) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von April bis September wöchentlich und während der restlichen Zeit 14-tägig abgeholt. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden von der Gemeinde Niederndorf zeitgerecht bekanntgegeben.
 - 4) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
 - 5) Die Mindestmüllmenge für den Restmüll bei Haushalten beträgt pro Person mit Hauptwohnsitz 35 kg pro Jahr.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann während der regulären Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Niederndorf abgegeben werden.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien⁶ - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Niederndorf getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind am Recyclinghof Niederndorf in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststoff-folien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Metallverpackungen gehören: Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc. Nicht zu den Metallverpackungen gehören: nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 6) **Elektroaltgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 7) **Speisefette/-öle:**
 Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.
- 8) **Alttextilien:**
 Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen usw.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim ausgewiesenen Lagerbereich am nördlichen Anschluss des Gemeindebauhofes zu abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

- 2) Die Reinigung der Restmüllbehälter hat regelmäßig durch den Besitzer zu erfolgen. Die Reinigung der Biomüllsammelbehälter erfolgt bei jeder Abholung durch das Entsorgungsunternehmen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Niederndorf tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 26.04.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(ÖkR Christian Ritzer)

4. Steinschlagschutzprojekt Hechenbergweg

Der Bürgermeister erläutert die Angelegenheit. Im Bereich Hechenbergweg zwischen Hnr. 27 und 30 ist es in jüngerer Vergangenheit immer wieder zu akuten Steinschlagereignissen gekommen. Nach intensiver Befassung durch den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung wurde ein genehmigungsfähiges Projekt geplant. Vorgesehen ist die Errichtung eines Steinschlagschutznetzes im gesamten Gefährdungsbereich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 330.000,00, wobei der Bund einen Kostenanteil von 60 %, das Land Tirol 20 % und die Gemeinde Niederndorf 20 % zu übernehmen hat. Für den Kostenanteil der Gemeinde in der Höhe von € 66.000,00 ist die Beantragung von Mitteln aus dem Gemeindeausgleichsfonds geplant. Die Kosten für künftige Erhaltungsmaßnahmen werden zwischen Bund, Land und Gemeinde gedrittelt. Bgm. Ritzer berichtet, dass er die erforderlichen Zustimmungserklärungen der Grundbesitzer bereits eingeholt hat. Die Durchführung des Projekts wäre für das Frühjahr 2025 geplant. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Der Vorsitzende erläutert anhand eines Projektplanes die vorgesehenen technischen Maßnahmen. Nach einer kurzen Diskussion wird die Abstimmung beantragt.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die anteilige Kostenübernahme in der Höhe von 20 % (= € 66.000,00) für das Projekt Steinschlagschutz Hechenbergweg. Der Ausgabenposten soll im Haushaltsvoranschlag 2025 vorgesehen werden.

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) **Waldschwimmbad Niederndorf:** Der Bürgermeister informiert über den Abschluss der Badesaison. Der Erlös aus Badegebühren für diese Saison betragen ca. € 131.000,00 netto.
- b) **Elektrosanierung Volksschule:** Der Vorsitzende informiert, dass die Sanierungsarbeiten in der Volksschule fristgerecht zum Schulstart abgeschlossen werden konnten.
- c) **Straßenbelagsarbeiten 2025:** Bgm. Ritzer informiert über die Planungen für die Straßensanierungsarbeiten im Jahr 2025. Die Beantragung einer Förderung aus dem Gemeindeausgleichsfonds wird erfolgen.
- d) **Jugendbetreuung:** Jugendausschussobmann Bgm.-Stv. Ing. Jäger informiert darüber, in der nächsten Zeit eine Jugendausschusssitzung einzuberufen, in dem das Projekt Jugendbetreuung vorangetrieben werden soll.
- e) **Verkehrs- und Umweltausschuss:** Ausschussobmann Bgm.-Stv. Ing. Jäger bringt das Thema „Ortsbankauftritt“ zur Diskussion und kündigt eine Verkehrs- und Umweltausschusssitzung im Herbst an.

Die Behandlung der nächsten beiden Tagesordnungspunkte erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Protokollierung erfolgt gesondert.

6. Grundstücksvergaben Naunspitzweg

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe des Doppelhausgrundstückes B3 im ausgewiesenen Siedlungsprojekt Naunspitzweg an Robert Astl, Feldgasse 22, 6341 Ebbs. Der entsprechende Kaufvertrag ist vorzubereiten.

7. Personalangelegenheit

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Reinigungskraft Gönczi Boglarka zum nächstmöglichen Termin.

Der Vorsitzende beschließt die Sitzung um 20:30 Uhr mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit.

g.g.g